



Freilebende Wildtiere tierärztlich behandeln: Was ist sinnvoll und erlaubt?

Verletzte und kranke Wildtiere werden immer wieder in tierärztliche Praxen gebracht. Obwohl alle helfen wollen, kann dies gegen das Tierwohl sein. Seit 1. Februar 2025 gilt schweizweit eine einheitliche Regelung für die tierärztliche Behandlung: Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Tiere einer ersten Behandlung unterziehen, dürfen dies ohne Bewilligung der Behörde tun, sofern die Tiere anschliessend einer Pflegestation übergeben, am Fundort wieder freigelassen oder euthanasiert werden.

Das Kantonale Veterinäramt hat zusammen mit der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) und der Fachstelle Naturschutz (FSN) vorkommende Fälle mit Wildtieren schon vor einiger Zeit auf Vertretbarkeit beurteilt (Transport, Töten, Pflegen / Behandeln) und eine gemeinsame, widerspruchsfreie Praxis für den Kanton Zürich erarbeitet. Diese stellt das Tierwohl ins Zentrum und berücksichtigt das veränderte gesellschaftliche Empfinden. Die Rechtslage, dass die tierärztliche Erstversorgung nun festgeschrieben ist, ändert nichts an der bisherigen Praxis.

Das Merkblatt richtet sich vorrangig an die Tierärztinnen und Tierärzte im Kanton Zürich. Es wird darauf verzichtet, gesetzliche Bestimmungen darzulegen. Tierrettungsdienste, Pflegestationen, Tierschutzorganisationen, Jagdaufsicht und Polizei sind entsprechend informiert.

Drei Gruppen von freilebenden Wildtieren sind zu unterscheiden

Gruppe 1: «Grosse Wildsäuger»

Paarhufer (Reh, Hirsch, Gämse und Wildschwein), Raubtiere, wie Wolf, Luchs, Fuchs, Goldschakal, Wildkatze, Marderartige (wie Stein- und Baummarder, Dachs, Fischotter), Biber, Feldhase

- Verletzte oder kranke Wildtiere dieser Gruppe sind vor Ort zu belassen (ein Transport ist strikte untersagt). Die Jagdaufsicht ist unverzüglich zu informieren. Sie erlöst die Tiere.

Gruppe 2: Vögel

Singvögel, Tauben, Wasservögel, Rabenartige, Greifvögel, andere Vögel

- «**Grosse Wildvögel**» (Schwäne, Gänse, Störche, Reiher, Greife, Eulen, Rabenvögel) sind vor Ort zu belassen. Die Jagdaufsicht ist unverzüglich zu informieren. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen (Erlösen vor Ort, fachgerechter Transport für tierärztliche Behandlung oder in Pflegestelle).
- Für die **Verlegung von Enten-Familien** ist die Seepolizei, die Jagdaufsicht oder der Tierrettungsdienst zu kontaktieren, welche die Tiere an einen geeigneten Ort verbringen.
- Für **andere Vögel**, auch Jungtiere, die nicht am Ort belassen werden können, ist der Tierrettungsdienst oder die Jagdaufsicht zu kontaktieren (ggf. Transport in eine bewilligte Pflegestation oder in eine entsprechend eingerichtete tierärztliche Praxis).

Gruppe 3: «Kleine Wildsäuger», Amphibien und Reptilien

Eichhörnchen, Mäuse, Spitzmäuse, Schläfer (wie Baumschläfer, Siebenschläfer, Haselmaus), Fledermäuse, Igel sowie Reptilien (Sumpfschildkröte, Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen) und Amphibien (Frösche, Unken, Kröten, Salamander, Molche)

- Der Tierrettungsdienst kann für den Transport von Fledermäusen, Igeln, Eichhörnchen und Schläfern auf direktem Weg in eine bewilligte Pflegestation aufgeboten werden.
- Andere «kleine Wildsäuger», Reptilien und Amphibien sind am Fundort zu belassen.

Bei Wildtieren, die als **Neozoen** aufgeführt sind (z. B. Waschbär, Marderhund, Bisamratte, Streifenhörnchen, Schmuckschildkröte, Nilgans, Rostgans, Mandarinenten) sowie Kreuzungen zwischen Haus- und Wildtieren ist die FJV zu kontaktieren. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.



Wichtige Kontakte:

FJV 043 257 97 97, ausserhalb Bürozeiten Hotline: 043 257 59 57,
Jagdaufsicht via Polizei 117 (welche die diensthabende Fachperson vermittelt)
Tierrettungsdienst 0800 211 222 (24 Stunden / 7 Tage)

Wie mit in die Praxis gebrachten freilebenden Wildtieren umgehen?

Unabhängig von den geltenden Regeln werden verletzte, kranke oder geschwächte Wildtiere in Tierarztpraxen mit dem Anspruch vorgestellt, dass diesen geholfen werden muss. Es ist eine kommunikative Herausforderung gegenüber der Finderin oder dem Finder, da die Behandlungsmöglichkeiten bei freilebenden Wildtieren eng begrenzt sind. Es ist nach den nachfolgenden Grundsätzen vorzugehen.

- Ruft die Finderperson eines Wildtiers zuerst an, ist sie über die Kontaktstellen und Vorgehensweise für die jeweilige Tiergruppe zu informieren.

Gruppe 1: «Große Wildsäuger»

Sollte ein Wildtier dieser Gruppe in eine Tierarztpraxis gebracht werden (z. B. Jungfuchs), ist dieses unverzüglich zu euthanasiern. Tierärztinnen und Tierärzte sind fachkundig und dazu befugt, ohne das Einverständnis der Behörden einzuholen.

Bestehen Unklarheiten ist die FJV zu kontaktieren.

Die Euthanasie ist per E-Mail zu melden an: fjv@bd.zh.ch unter Angaben pro Tier von Fundort, Datum, Tierart, Geschlecht sowie wenn möglich Alter (juvenile, subadult, adult).

Gruppen 2 und 3: Vögel, «Kleine Wildsäuger», Amphibien und Reptilien

Ziel der tierärztlichen Behandlung und der Pflege ist die Wiederauswilderung. Ist dies nach fachlichen Kriterien nicht gegeben, muss das Wildtier euthanasiert werden.

Tierärztinnen und Tierärzte sind befugt, Tiere der Gruppen 2 und 3 in der Praxis zu euthanasiern, ohne das Einverständnis der Behörden einzuholen.

Die Euthanasie von Vögeln und Eichhörnchen sind mit denselben Angaben wie oben per E-Mail zu melden an: fjv@bd.zh.ch.

Ist der Zustand des Wildtiers tierärztlich mit intakter Aussicht auf Auswilderung beurteilt, sind Tierärztinnen und Tierärzte befugt, ohne das Einverständnis der Behörden einzuholen, die Erstversorgung zur direkten Weiterleitung in eine geeignete, bewilligte Pflegestation vorzunehmen. Die Tiere dürfen aus Stressgründen längstens bis zum Folgetag in der Praxis verbleiben und sollen möglichst früh verlegt werden.

Handelt es sich um ein Tier der Neozoen-Liste, ist vor einer Behandlung die FJV zu kontaktieren.

Ergibt die tierärztliche Beurteilung zum Beispiel einen Schwächezustand beim vorgestellten Wildtier, darf es längstens über Nacht in der tierärztlichen Praxis gehalten werden. Es ist für Ruhe zu sorgen und die der Tierart entsprechende Unterbringung und Pflege ist sicherzustellen.

Eine stationäre Haltung von Wildtieren in tierärztlichen Praxen ist nicht zulässig. Ausnahmen benötigen das Einverständnis der FJV und setzen anerkanntes Spezialwissen und entsprechende Einrichtungen voraus.